

Vertrag

zum Schutz von Fledermausquartieren

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes
(BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr.51 S. 2542)

wird zwischen dem

Landkreis Harz

Friedrich-Ebert.-Str. 42, 38820 Halberstadt

vertreten durch die

Untere Naturschutzbehörde

Vertragspartner I

und der

[REDACTED]

vertreten durch den

[REDACTED]

[REDACTED]

Vertragspartner II

nachstehender öffentlich rechtlicher Vertrag in Form eines Austauschvertrages
gemäß § 56 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) i.V.m. § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG
LSA vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) geschlossen:

Präambel

In den Schauhöhlen „Hermannshöhle“ (Hasselfelder Str. 2) und „Baumannshöhle“ (Blankenburger Str. 36) im Ortsteil Rübeland der Stadt Oberharz am Brocken befinden sich Quartiere von streng geschützten und im Land Sachsen-Anhalt stark gefährdeten Fledermausarten. Die Quartiere wurden von den Landesbehörden an die EU-Kommission als Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet zum Schutz der Fledermausarten gemeldet und als solches von der EU-Kommission im Jahr 2007 bestätigt. Die Europäische Union verpflichtet in der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) die Mitgliedsländer dazu, für die betreffenden Arten durch die Einrichtung von geeigneten Schutzgebieten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Dieses Ziel soll mit einer vertraglichen Vereinbarung anstelle einer Schutzverordnung erreicht werden.

_____ als Grundeigentümer und Betreiber des Rübeländer Tropfsteinhöhlen-Tourismusbetriebes sowie der Landkreis Harz als zuständige Untere Naturschutzbehörde sind aufgrund ihrer Stellung in besonderer Weise gefordert, zur Sicherung der Fledermausquartiere beizutragen und haben sich zu der vorliegenden Vereinbarung entschlossen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die dauerhafte Sicherung der Fledermausquartiere nur durch gemeinsame Anstrengungen, gegenseitige Unterstützung und konstruktive Zusammenarbeit zu erreichen ist. Insbesondere bei der Planung und Finanzierung notwendiger Schutzmaßnahmen und der Bewältigung schutzbedingter Mehraufwendungen sollen einvernehmliche Lösungen gesucht und Belastungen verteilt werden. In diesem Sinne schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung.

§ 1

Vertragsobjekt

- (1) Die Inhalte dieses Vertrages beziehen sich auf das von der Europäischen Kommission unter der Gebietsnummer DE 4231-305 (Landesinterne Nummer FFH 0221) bestätigte besondere Schutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse mit Namen **Hermannshöhle** und auf das von der Europäischen Kommission unter der Gebietsnummer DE 4231-302 (Landesinterne Nummer FFH 0082) bestätigte besondere Schutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse mit Namen **Devonkalkgebiet bei Elbingerode und Rübeland (Teil Baumannshöhle)** als dauerhafte Lebensstätte für Fledermausarten.
- (2) Die zu schützenden Arten in den unter Absatz 1 genannten Objekten sind:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist der Erhalt und die dauerhafte Sicherung der in § 1 Abs. 1 genannten Lebensstätten zum Schutz und zum Erhalt der in § 1 Abs. 2 genannten Fledermausarten.
- (2) Ergänzend zum Erhalt und zur dauerhaften Sicherung der Fledermausquartiere ist die Kontrolle und Überwachung der Fledermausbestände als Aufgabe der Umweltbeobachtung gemäß § 6 BNatSchG (BGBl. I S. 2542) i.V.m. Artikel 11 der FFH-Richtlinie ebenfalls Vertragsgegenstand.

§ 3

Zielstellung

- (1) Ziel des Vertrages ist der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 1 Abs. 2 genannten Arten im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) durch den Schutz ihrer Lebensstätten.
- (2) Zum Erreichen der in Absatz 1 genannten Zielstellung sind in § 4 die den ökologischen Erfordernissen jeder Art entsprechenden und einer Verschlechterung der Lebensräume entgegenwirkenden sowie Störungen vermeidenden Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

§ 4

Vertragspflichten

- (1) Der Landkreis Harz ist besonders daran interessiert, das Engagement von Privatpersonen, Kommunen und Unternehmen für den Fledermausschutz zu nutzen und zu fördern. Er verpflichtet sich zu einer umfassenden Beratung und Unterstützung des Vertragspartners II im Sinne der bestehenden Schutzerfordernisse der zu schützenden Arten. Die Beratung soll insbesondere auf die sich aus der Quartiernutzung abzuleitenden ökologischen Ansprüche, die darauf resultierenden zulässigen und unzulässigen Handlungen sowie die zum Erhalt des Quartiers erforderlichen bzw. angestrebten Maßnahmen beziehen. Eine weiter gehende Unterstützung kann auch materieller Art sein.
- (2) Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung entsteht nicht, soweit die genannten Anforderungen oder angewiesenen Maßnahmen nicht die bei Abschluss des Vertrages bestehende Nutzung einschränken oder verhindern bzw. soweit diese nicht zusätzliche, über das Maß der Sozialbindung hinaus gehende, Aufwendungen erfordern.
- (3) Der Vertragspartner II verpflichtet sich, den Anforderungen zur Gewährleistung der Quartiersicherung zu entsprechen und Beeinträchtigungen der Lebensstätten, die zur Zerstörung oder zur Aufgabe durch die Fledermäuse führen, zu verhindern. Im Konkreten ist dazu erforderlich, dass
 1. kein Führungsbetrieb im Höhlensystem der Hermannshöhle zwischen der Abend- und der Morgendämmerung in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. durchgeführt wird;
 2. für das Höhlensystem der Baumannshöhle die einvernehmlichen Festlegungen vom 17.03.2008 eingehalten werden (siehe Anlage, die Anlage ist Teil des Vertrages);
 3. dass Betreten der nicht touristisch erschlossenen Bereiche beider Höhlen nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, im Rahmen der üblichen Wartungsarbeiten sowie auf der Grundlage abgeschlossener Betreuungsverträge mit Höhlenforschergruppen erfolgen darf;
 4. in touristisch genutzten Bereichen beider Höhlen in der Zeit vom 21.04. bis 30.09. Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen frühestens eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang durchgeführt werden;
 5. die Einflüge an Spalten und den Ausgängen der Höhlen nicht verschlossen sind;
 6. die Verschlussicherheit aller Ein- und Ausgänge jederzeit gewährleistet wird;
 7. in den Höhlen die Beleuchtung auf ein Minimum (Kaltlicht) reduziert wird;
 8. im Rahmen des Bundes- und Landesmonitorings Fledermäuse einmal jährlich (Januar-Februar) erfasst werden können;
 9. der Grundeigentümer, Pächter oder Nutznießer besondere Vorkommnisse (massenhaftes Absterben, offensichtliche Krankheiten, unklare Veränderungen der Quartiereigenschaften) bezüglich des Fledermausschutzes umgehend der unteren Naturschutzbehörde meldet.

Ausnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- (4) Den für den Schutz des unter § 1 Abs. 1 genannten Objekten zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Mitarbeitern ist zur Kontrolle und Bestandsermittlung bei rechtzeitiger vorheriger Ankündigung ein ungehinderter Zugang zu diesen zu gewähren. Gleiches gilt für die für Artenschutz zuständigen Mitarbeiter der Fachbehörde (Referenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt).

§ 5

Datenschutz, Nutzungsrechte

- (1) Die unbeschränkten, auf alle Nutzungsarten bezogenen Nutzungsrechte und Befugnisse an den erhobenen Daten verbleiben bei der erhebenden Behörde. Der Vertragspartner I kann die gewonnenen Erkenntnisse und erhobenen Daten, soweit aus Datenschutzgründen zulässig und fachlich geeignet, dem Vertragspartner II für Werbezwecke im Sinne des Naturschutzes ohne Berechnung von Verwaltungsgebühren zur Verfügung stellen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 18.2.2002 (GVBl. LSA S. 54), geändert durch Artikel 15 G vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), insbesondere § 8 Abs. 3 und 6 DSG-LSA.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Vertrag wird zunächst bis Ablauf des 31.12.2020 geschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht jeweils bis zum 30.06. im Jahr vor Ende der Laufzeit gekündigt wird. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt davon unberührt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelungen zu treffen.
- (3) Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der einzelnen Vertragspartner.

Halberstadt, den 30.5.13

, den 7.05.13



Vertragspartner I

Landkreis Harz
Der Landrat
Postfach 1542
38805 Halberstadt

